

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Deputirte des Kantons Thurgau und des Kantons Baden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zehntes Stück.

Zürich, Donnerstags den 3. Mai 1798.

Deputirte des Kantons Thurgau und des Kantons Baden.

Den 18. April erschienen aus dem Thurgau in dem Senate als Deputirte die Bürger Schär b älter von Bischofszell; Daniel Scheerer älter von Märstetten; J. J. Meyer von Arbon; Xaver Rogg von Frauenfeld. Ihre Aufnahme fand einige Schwierigkeit. Sie hatten nämlich der thurgäusischen Wahlversammlung einen Eid geschworen, nicht nur die Wohlfahrt Helvetiens überhaupt zu befördern, sondern insbesondere noch die Wohlfahrt des Thurgau. Die föderalistische Bedingung wurde verworfen. Die Deputirten selbst wurden zwar anerkannt, aber die Wahl der Suppleanten für nichtig erklärt.

Den 21. April erhielten auch zufolge der Befehle des französischen Commissairs Lecarlier und des Generals Schauenburg die von den in Mellingen versammelten Wahlmännern ernannten Deputirten der ehemaligen freien Ämter und der Grafschaft Baden in dem Senate den Zutritt, nämlich: Joseph Häfelin von Klingnau; Aloys Küpp von Birkenstorf; P. C. Uttenhofer von Zurzach; Joseph Lang von Hitzkirch. An den Kanton Zug und an die Gemeinen des Kelleramtes, welche wegen der Annahme der Konstitution die freien Ämter mit Feindseligkeiten bedrohten, ließ die Nationalversammlung eine ähnliche Erklärung, wie an den Kanton Glarus ergeben; zugleich trug sie dem Direktorium auf, über die unruhigen Gegenden ein wachsames Auge zu haben. In dem grossen Räthe forderte den 21. April Präsident Kuhn die Bildung eines geheimen Comite's. Er zeigte an, daß sich in den freien Ämtern mehrere Gemeinden, z. B. Böschweil, Häglingen und andere nicht nur neuerdingen mit den noch nicht

vereinigten Kantonen verbinden, sondern sogar die vereinigten Kantone mit gewaltsamen Ueberfällen bedrohen. Billeter fügte hinzu, daß sie auch gegen den Kanton Zürich und besonders gegen die Ufer des Sees sehr aufgebracht wären. Sowohl er als Kuhn drangen auf die Erwählung von vier Saalinspektoren, zur Sicherstellung des Versammlungsortes der constituirten höchsten Autoritäten. Suter erhob sich gegen alle von dieser Stelle her vorgeschlagenen Maßregeln, und zwar aus Betrachtung, daß die Fürsorge für die allgemeine und für die besondere Sicherheit ausschliessend dem Direktorium anvertraut sey. Seinem Antrage folgte auch Huber. Grafenried glaubte, daß bis zu volliger Vereinigung der fünf Direktoren, die Fürsorge für die Sicherheit, jeder besondern Verwaltungskammer zukommen müßte. Escher behauptete, daß, sobald von den Direktoren drei beisammen seyn werden, die Fürsorge alsdenn bei ihnen sehe. Angenommen. Die Verwaltungskammer des Kantons Argau versicherte die Versammlung von dem Eiser sowohl der Stadt Aarau als der umliegenden Gegend, zur Beschützung der gesetzgebenden Räthe. Neben dieser Erklärung beschloß man einmuthig ehrenvolle Meldung in dem Protokolle.

Ueber den XXXIX. Artikel der Konstitution.

Von dem Senat wird dem grossen Räthe den 21. April ein Schluß eingesandt, welchem zufolge er die Abänderung des 39. Artikels der Konstitution vorschlägt, in dessen Kraft jeder abgehende Direktor von Rechts wegen lebenslänglich Mitglied des Senats ist, zu dekretiren, damit in fünf Jahren diese Abänderung, wann sie auch dann wieder dekretirt wird, dem 106. Artikel gemäß, den Primärversammlungen

zur Annahme oder Verwerfung könne übergeben werden. Kuhn glaubt dieser Antrag des Senats sei konstitutionswidrig, weil der 106 Artikel der Constitution verlangt, daß der Senat für sich erst solche Abänderungsvorschläge zweimal decretiren müsse, ehe er sie dem großen Rathé zur Annahme mittheilen könne, daher fordert er die Tagesordnung. Huber hingegen hält das Verfahren des Senats für völlig rechtmässig, indem der Senat allein keine Decrete geben könne, und die Konstitution eine zweimalige Dekretierung der Konstitutionsabänderungen fordere, daher behält er die Annahme des Vorschlags. Dieser letztern Meinung folgt auch Carrard, mit weitläufiger Auslegung des verworrenen 106 Artikels der Constitution. Auf diese Erläuterung hin nimmt Kuhn seine Meinung zurück. Zimmerman glaubt, daß, um die Konstitution zweckmässig ändern zu können, erst der ganze XI. Titel derselben verbessert werden müsse, und fordert daher die Tagesordnung. Suter und Koch treten der erstern Meinung Kuhns bei. Endlich ward auf Hubers Antrag die Untersuchung dieses Gegenstandes an eine Commission gewiesen, die aus den B. Escher, Carrard, Suter, Secretan, Koch, Hecht und Carmintran besteht.

Ernennung der Sekretaire. Den 21. April wurden in dem großen Rathé durch das heimliche Mehr zum Obersecretair ernannt: B. Steck von Bern; zu einem deutschen Secretair B. Balthaser von Luzern; zu einem französischen B. Mousson; zu einem Dolmetscher a. dem Deutschen ins Französische B. Weibel von Murten; zu einem Dolmetscher aus dem Französischen ins Deutsche, B. Roncca von Luzern.

Senat 21. April.

Zäslin legt im Namen der zur Untersuchung der Frage: ob die Verwerfungsbeschlüsse des Senates motivirt werden können und sollen, niedergesetzten Commission, den nachfolgenden Bericht vor:
Der 47. Artikel der helvetischen Staatsverfassung sagt: Der Senat genehmigt oder verwirft die

Schlüsse des großen Rathé.

Der Commission wurde die Berichterstattung aufge-
tragen:

1. Ob in dem Fall, wenn der Senat einen Bes-
schluß des Gr. Rathes nicht genehmigt, ers-
dieselben bei der Anzeige den Beweggrund der
Nichtannahme erörtern könne oder solle?
2. Wann gesunden wird, daß der Senat dieses-
thun könne oder solle, ob solches als die Folge
einer Veränderung in der Verfassung oder nur
als eine Erläuterung des obenwähnten 47. Art.
angesehen sey?

Ueber die erste Frage findet die Commission, daß da der 47. Art. unserer Verfassung, dem Senat nicht (so wie es die französische Constitution thut) vorschreibt, in welchen Ausdrücken derselbe einen Beschluß des großen Rathes anzunehmen oder zu ver-
werfen habe, es sich daraus ergebe, daß ihm frey-
stehe, seine Verwerfung auszudrücken und derselben
Beweggründe anzuführen, so wie es die Umstände
ersodern.

Mithin hat es der Commission geschienen, daß
die Umstände, wo der Senat lediglich einen Beschluß
verwerfen kann, ohne die Gründe dafür anzuführen,
diesen seyen, wann der Gr. Rath einen Beschluß
eingeben sollte, welcher entweder der Constitution ge-
rade zuwider laufen würde, oder schon durch den
Grundsatz der Meinung des Senats gerade entgegen-
stünde; — daß hingegen in Fällen, wo der Gr. Rath
einen Beschluß vorlegen würde, dessen Grundsatz und
Hauptinhalt zwar mit der Meinung des Senats über-
einstimme, in der Form zur Ausführung aber des-
selben Beifall nicht fände, der Senat seine Nichtan-
nahme mit einigen Beweggründen zu begleiten hätte.
Jedoch, daß immerhin die Einschaltung dieser Be-
weggründe bei der Nichtannahme eines Beschlusses
nicht anders erfolgen, als nach einer vorhergegan-
genen neuen Berathung, ob es schillich sey, daß solche
Platz haben sollen oder nicht?

Da nun die Commission findet, daß der Senat
ohne dem 47. Art. der Constitution zu nahe zu treten,
bei einer Nichtannahme der Beschlüsse des Gr. Rath
seine Beweggründe nach Erforderniß der Umstände an-
führen könne, so findet sie gleichfalls, daß solches

geschehen solle, um das gute und nützliche Einverständniß unter den gesetzgebenden Räthen zu unterhalten und gemeinschaftlich das Wohl des Vaterlandes zu befördern.

Betreffend die 2te Frage, hat die Commission gefunden, daß indem der Senat seine Verwerfung der Beschlüsse des Gr. R. bei gewissen Umständen mit Beweggründen begleiten könne und solle, da durch die Constitution im geringsten nicht verletzt werde; sie glaubt also auch nicht, daß der Senat auf die Vorschläge der organischen Gesetze für die gesetzgebenden Räthe zu warten vonnöthen habe, um jene Einrichtung sogleich anzunehmen, indem solche an sich selbst nichts anders ist, als eine Erläuterung des 47 Artikels der Konstitution. Desnahren auch der gegenwärtige Vorschlag, wenn er angenommen werden sollte, keineswegs dem grossen Rath officiell mitzutheilen seyn wird, da, wie schon gesagt, derselbe weder die Folge einer Veränderung an der Konstitution, noch diejenige eines organischen Gesetzes ist.

Fornerau findet den Vorschlag äusserst gefährlich und nachtheilig; seine Annahme würde der Keim von Spaltungen und Zwietracht zwischen beiden Räthen werden; Frankreich sei hievon ein Beispiel gewesen: er stimmt für die Verwerfung. Usteri glaubt, es könne die Motivirung der Verwerfungsbeschlüsse neben den unbestreitbaren Vortheilen die sie gewährt, allerdings auch mit Schwierigkeiten und Nachtheilen verbunden seyn; indes werde die Erfahrung am besten zeigen, ob Vortheile oder Nachtheile überwiegend sind, und da das Vorgesagte nur Theil des inneren Reglements des Senats ausmacht, so könnten nöthig gefundene Abänderungen immer wieder getroffen werden. Der Vorschlag wird angenommen.

Gesinnungen und Verhalten der katholischen Priesterschaft in Betreff der neuen helvetischen Constitution.

Wenn die Einen unter den Geistlichen die Constitution dem Volke in dem abschreckendsten Lichte vorstellen, so darf man auch nicht vergessen, daß die Andern (wenigstens in Rücksicht auf die ißige Lage der Dinge) zur Empfehlung der Constitution alles nur

mögliche beitragen. Unter den letztern zeichnet sich der Verfasser einer Zuschrift an die Einwohner des obern Thurgaues, des Toggenburgs u. s. w. ehrenvoll aus. Sehr anschaulich stellt er sowol die Unwirksamkeit jedes bewaffneten Widerstandes als die vererblichen Folgen eines solchen Widerstandes vor. Merkwürdig ist eine Erklärung von dem Officium des fürstl. Stiftes St. Gallen, welche nach dem Auftrage der Landesregierung der General-Offizial P. Placidus den 20. April öffentlich durch den Druck bekannt machen ließ. In dieser Erklärung heißt es:

Erstens: Daß die neue bürgerliche zur Annahme vorgelegte Constitution im 6ten Artikel (der Zürcher Ausgabe, welche die achte ist) nach dem buchstäblichen Sinne der Worte, wie sie wirklich baliegen, bis anhin nichts enthalte, was einem Glaubensartikel geadruß widerspreche, oder die öffentliche Uebung der christkatholischen Religion im Allgemeinen, hindere.

Zweitens: Und weil uns durch benannte zur Annahme vorgelegte Constitution die freye ungehinderte Ausübung unsrer christkatholischen Religion gesichert wird — Der 6te Artikel obgenannter Constitution aber in Folge der Zeit verschiedener Auslegungen fähig seyn könnte, welche mit der Lehre, und freyen Ausübung unsrer heiligen Religion eben sowol, als mit der feyerlich uns zugesicherten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen könnten, so ermahnen wir euch, wenn dieser nicht zu erwartende Fall ja eintreten sollte, daß ihr euch nach der Vorschrift des göttlichen Stifters dieser heiligen Religion an die Lehre eurer rechtmäßig von Gott bestellten Seelenhirten, und an die Einigkeit der Kirche hältet, bei welcher bis ans Ende der Zeiten zu verbleiben der göttliche Heiland feyerlich versprochen hat. —

Drittens: Da wir nun durch diese Erklärung unserm Hirtenamte eine vollkommene Genüge geleistet haben, und, uns weiterhin in das politische dieser Constitution einzulassen, nicht berufen sind, — sondern dies alles als eine nun pur weltliche Sache den geprüften Einsichten einer hohen Landesobrigkeit, und dem Willen des freyen Volks überlassen werden muß, so bitten wir den Allerhöchsten, daß er dieses unsrer